

# Satzung des Vereins „Der RAT e.V.“

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Der RAT e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freising.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Rat ist unabhängig von Arbeitgebern, staatlichen Organen, Parteien und Religionsgemeinschaften und Gewerkschaften.
- (2) Er vertritt und fördert die materiellen, tariflichen, sozialen, kulturellen und beruflichen Interessen der Mitarbeiter in der FMG und AeroGround sowie im Konzern der Flughafen München GmbH
- (3) Der RAT ist für die Wahrung und Förderung der berufsspezifischen Qualifikation der Mitarbeiter im Sinne Ihrer Interessen.
- (4) Er fördert die Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr
- (5) Der Rat fördert den Bestands und die Entwicklung der Zivilluftfahrt.
- (6) Ziel und Aufgabe sind die Sicherung der Mitbestimmungsrechte in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen und Vertretung der Interessen des Personals im Konzern Flughafen München.
- (7) Hierzu wirkt der Rat bei der Wahl der Mitarbeitervertretungen in den einzelnen Gremien und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmung mit.
- (8) Der Rat informiert die Öffentlichkeit über berufspolitische, sozialpolitische und wirtschaftspolitische Aspekte im Zusammenhang mit dem Konzern Flughafen München und dem zivilen Luftverkehr.
- (9) Ziel ist die Pflege nationaler und internationaler Kontakte zu anderen Organisationen und Verbänden sowie Arbeitnehmervereinigungen.
- (10) Der Verein unterstützt Initiativen zur Verbesserung des Unfall- und Gesundheitsschutzes für das Personal am Flughafen München.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein Der RAT e.V. können alle im Konzern Flughafen München GmbH (Töchter, Enkel, etc.) beschäftigten Mitarbeiter sein, solange sie nicht auf einer konkurrierenden Liste zum Verein kandidieren. (Kandidaturen in der Vergangenheit bleiben unberücksichtigt)
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Es wird unter folgenden Mitgliedsarten unterschieden
  - a. Aktiv = Vollmitgliedschaft, das Mitglied ist wählbar und hat Wahl-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
  - b. Passiv = Neumitglieder haben im ersten Jahr kein Wahl- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung
  - c. Ehrenmitglied = wie Aktiv
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

- (5) Die Bewerber erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular die Satzung des Vereins „Der RAT e.V.“ und die Beschlüsse als bindend an.
- (6) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Aushändigung des Bestätigungsschreibens durch den Vorstand oder einen bevollmächtigten Vertreter.
- (7) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht
- (8) Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ist ausdrücklich erwünscht und nicht auf eine bestimmte Gewerkschaft festgelegt.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss aus dem Verein.
- (10) Der Austritt ist unter Wahrung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (11) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Austritt zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem jeweiligen Unternehmen möglich (dies gilt auch für den etwaigen Beginn der Freistellungsphase bei Altersteilzeit).
- (12) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge gemäß §6 mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (13) Eine Streichung von der Mitgliederliste wird erst wirksam, wenn an das betreffende Mitglied mindestens zwei schriftliche Mahnungen verschickt wurden und es in diesen auf die drohende Streichung hingewiesen worden ist.
- (14) Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied einen Monat nach Versendung der zweiten Mahnung schriftlich mitgeteilt werden.
- (15) Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (16) Mitglieder, die dem Verein schaden, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (17) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu dem entsprechenden Sachverhalt zu äußern.
- (18) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Aktive Mitglied des Vereins hat im Rahmen dieser Satzung auf den Mitgliederversammlungen Antrags- und Rederecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Jedes Passive Mitglied des Vereins hat im Rahmen dieser Satzung auf den Mitgliederversammlungen ein Rederecht, kann gewählt werden, hat aber kein Wahlrecht
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein an den Satzungszweck zu halten.
- (4) Kandidaten, die sich auf Wahllisten befinden, die vom Verein unterstützt werden, müssen grundsätzlich Mitglieder im Verein sein. Dies gilt spätestens ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kandidat ein Mandatsträger ist oder er als Ersatz nachgerückt ist.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden monatlich bzw. jährlich Beiträge für die Arbeit des Vereins erhoben.
- (2) Ihre Höhe sowie die Zahlungsmodalitäten bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen einzelnen Mitgliedern die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Mitgliederversammlung

## (2) Der Vorstand

### §8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt durch persönliches Anschreiben an die Mitglieder.
3. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. In Fällen, in denen es das dringende Interesse des Vereins erfordert, oder auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
8. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer  $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
10. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu bestätigen.

### §9 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die Höchstzahl ist nicht begrenzt, aktuell sind es 9 Mitglieder, die Anzahl kann durch einen  $\frac{2}{3}$  Beschluss in der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Er setzt sich zusammen aus:  
dem Vorsitzenden,  
dem Stv. Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Stv. Schriftführer  
dem Kassenwart  
dem Stv. Kassenwart  
sowie 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Zur ordnungsgemäßen Protokollführung über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstands wählt der Vorstand einen Schriftführer.
4. Dem Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse nach Maßgabe der Finanzordnung des Vereins. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. In diesem Aufgabenkreis ist er besonderer Vertreter des Vereins. Der Kassenwart hat der ordentlichen Mitgliederversammlung und auf Verlangen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.
5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
6. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bestellt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit der Erklärung, dass er das Amt niederlegt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus seinem Amt, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mindestzahl von sieben Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wurde, aus ihrer Mitte jemanden bestimmen, der kommissarisch das Amt bis zur nächsten ordnungsgemäßen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung übernimmt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder

unter die Mindestzahl von sieben Personen ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins Der RAT e.V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen wurden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereiten, Einberufen und Durchführen der Mitgliederversammlung
  - b. Organisation der Wahlen
  - c. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Organisation der Buchführung des Vereins und Erstellung des Jahresberichts
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - f. Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsgruppen, sowie deren Aufgabenstellung und Zeitdauer.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
9. Wahl der Vorstandschaft  
Die Wahlvorschläge für die zu besetzenden Posten sind mit der Einladung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu verschicken.
10. Kassenprüfung
- a. Anlässlich der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
  - b. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren im Zuge von Neuwahlen
  - c. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - d. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Abständen und immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung durch den Kassenvorwart zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
  - e. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

## § 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um Mitgliederdaten wie Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie Funktion(en) im Verein.
- (2) Die Daten der Mitglieder werden auch für die vereinsinterne Kommunikation und die persönliche Kontaktaufnahme an im Verein hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Personen, insbesondere an Vorstandsmitglieder und Beauftragte, weitergegeben, soweit dies für deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein erforderlich ist.
- (3) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren – berechnet ab dem Ende des Jahres ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts – durch den Vorstand aufbewahrt.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten können zur Folge haben, dass die Mitgliedschaft hierdurch beendet wird.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Es wird eine ¾-Mehrheit benötigt.
- (3) Das Restvermögen fließt einer gemeinnützigen oder karitativen Organisation zu. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, eine Aufteilung auf mehrere Organisationen ist möglich.

Der Verein Der RAT e.V. wurde am 09. Juli 2020 von 25 Mitgliedern gegründet, die Satzung wurde am 23.09.2020 geändert.